

Guda und Isentrud sind von ein und demselben Protokollführer vernommen worden, wohl in der Weise, dass die Aussage Isentruds über die Ehezeit und dann ebenso die über das nachfolgende Jahr an Guda mitgeteilt und von ihr bestätigt wurde (H. S. 121 und 127). Am Ende (H. S. 127) bekunden beide, einzeln um die Quelle ihres Wissens befragt, dass sie dasselbe als Augenzeuginnen gewonnen haben. Elisabeth und Irmgard wurden von einem zweiten und dritten Bevollmächtigten befragt; der dritte verhörte dann beide auch über das Ende der Landgräfin.

Der erste Protokollant ist namentlich gekennzeichnet durch die Vorliebe für das Wort *'requirere'* = verhören. Er allein gebraucht es für das Zeugenverhör und zwar nicht blos zu Anfang der Zeugenaussagen Gudas und Isentruds (H. S. 112 und 114), sondern je noch einmal am Ende ihrer beiden Aussagen (H. S. 114 und 127), immer in der passivischen Form (*'requisita'* bzw. *'requisite'*). Ihm eigen ist auch die Wendung *'non recolit ad presens'* (H. S. 113) in Gudas Aussagen, *'ad presens non recolunt'* (Isentrud und Guda) H. S. 121, und endlich die Bezeugung *'iurata concordat'* (H. S. 121) und *'iurate — concordant'* (H. S. 127). Keineswegs gleichmässig verfährt dieser Protokollant in der Trennung, bzw. Einleitung, der Einzelaussagen durch ein *'Item'*. Wie es so manchmal dasteht, so fehlt es auch wieder recht lange, z. B. völlig H. S. 121—26.

Die Aussagen der Dienerinnen Elisabeth und Irmgard werden beide eingeleitet durch die Worte *'iurata et interrogata dixit'*, die erstere allein mit der näheren Erläuterung *'de vita et conversatione b. El.'* Unterschieden sind beide unter sich besonders dadurch, dass der eine Protokollant die Eidlichkeit der Aussage immer wieder betont, der andere nicht. In der Aussage Elisabeths treffen wir inmitten des Textes noch zweimal (H. S. 130 und 133) *'iurata dixit'* von ihr gesagt, ferner von der zustimmenden Irmgard (H. S. 131) *'iurata testatur'*, von der ausagenden Hildegund und dem zeugenden Pfarrer (H. S. 133) *'iurata dixit . . et . . . testantur'*. In der Aussage Irmgards kommt inmitten des Textes das Wort *'iurata'* niemals vor und ebensowenig in den nachfolgenden Aussagen beider Dienerinnen über das Lebensende ihrer Herrin (*'de fine'*, H. S. 138—39), die wir demselben Protokollanten zuweisen wollten. Die ganze Niederschrift dieses letzteren zeichnet sich ferner scharf ab durch vielfältige Einführung von Formeln zur Unterscheidung der einzelnen Aussagen —